

Die Excerpta Monacensia des Claudianus.

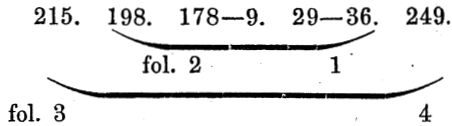
Bei der Wichtigkeit, welche bekannter Massen die Münchener Excerptenhandschrift [cod. Monacensis lat. N. 6292 oder cod. Fris. N. 92, membr., saec. XI] für den Publilius Syrus und den Tibullus hat, bedürfen die Excerpte, welche dieselben aus Claudian (fol. 116^a—117^a) enthält, eine um so sorgfältigere Prüfung, zumal wir an alten Handschriften auch für letztern Dichter durchaus keinen Ueberfluss haben.

Dass sie auf einen codex zurückgehen, welcher mit der bessern Classe in Verbindung steht, das beweist sofort In Ruf. I, 198, wo sie mit G(yraldinus) und V(aticanus) 'Croesi Cyrique' lesen, während die jüngern umgekehrt 'Cyri Croesique' bieten; ebenso De bello Gild. 372, wo sie mit V 'cuncta' schreiben für das spätere 'tota'. Man kann also von vornherein einiges Zutrauen zu den Excerpten haben, wenn wir auch schon an einigen Stellen die Interpolation eingedrungen sehen, wie In Ruf. II, 446 'nequis' für 'quisquis'; ebendas. v. 447 'gerat' für 'gerit'.

Sie würden darnach namentlich bei ihrem verhältnissmässig hohen Alter immerhin als werthvolle Notizen aus einer noch ältern Uebergangsperiode gelten können und als nothwendiger Theil des kritischen Apparats angesehen werden müssen, falls auch bei der zufällig ungünstigen Auswahl, welche der Excerptenmacher getroffen hat, der Nutzen für den Text kein grosser ist; denn wenn sie auch nichts Neues bringen, so liefern sie doch erwünschte Bestätigungen von Lesarten der ältern Mss. gegenüber den jüngern.

Bei näherer Betrachtung der Reihenfolge der Gedichte aber, aus welchen Lesarten und Citate angeführt werden (In Rufinum I, II, in Eutropium I, II, de bello Getico, de bello Gildonico), muss Jeder, welcher den von mir ans Licht gezogenen Bruxellensis N. 5381 (vgl. Begrüssungsschr. der Leipz. Philologenvers. 1872, p. 46, Acta I p. 379 und namentlich Rhein. Mus. XXVIII p. 295) kennt, sofort an letztern erinnert werden. Dabei ist nur das eine auffallend, dass innerhalb des liber I in Rufinum die Zahlen der Verse nicht von den niedern zu den höhern steigen, son-

dern von den höhern zu den niedern und dann wieder zu den höhern: V. 215, 198, 178—9, 29—36, 249. Wir sehen daraus, dass in diesem Theile des Originals, aus dem die Excerpte genommen wurden, die Lagen vertauscht und verdreht waren, ähnlich wie in den von mir Acta I p. 355 behandelten Laurentianus plut. XXIV, sin. cod. 112 des Raptus Proserpinae. V. 198, 178—9, 29—36 nämlich, welche auf einer oder zwei Lagen geschrieben standen, wurden augenscheinlich so in eine andere Lage, auf der v. 215 und 249 waren, eingeschoben, dass zugleich das Vordertheil derselben nach hinten gedreht wurde, was folgende Figur leicht vergegenwärtigen kann:



Es ist aber der Brux. die einzige Handschrift ihrer Art, sowohl was die beschränkte Anzahl der Gedichte, welche sie enthält, als was ganz besonders ihre Anordnung anlangt.

Dadurch wird die Annahme sehr nahe gerückt, dass, da an eine directe Abhängigkeit der Excerpta vom Brux. wegen des gleichen Alters nicht gedacht werden kann, die erstern aus derselben Quelle genommen sind, aus welcher der Brux. abgeschrieben ist.

Dieses wird bestätigt durch die einzelnen Lesarten der Excerpta. Als Beweis können schon die eben angeführten Stellen (In Ruf. I, 198; II, 446 und 447; de bello Gild. v. 372), an denen genaues Uebereinstimmen zwischen beiden Handschriften herrscht, gelten. Dazu kommen noch andere Stellen mit weniger hervorstechenden Lesarten, wie In Ruf. I v. 215 *beatos*; v. 198 *tiaerae*; II v. 113 *Garunnae*, und endlich die Orthographie, welche gleichfalls übereinstimmt. So finden wir in beiden Mss. überall *oe* und *ae* oder *e*; ferner *herebi*, *foetu*, *loeto* (respective *fëtu*, *lëto*), *pirinei*, *cocleis*, gleichmässige Setzung von *t* und *c* vor *i*. Die vereinzelt Verschiedenheiten von *merens* und *mërens*, *merent* und *maerent*, *sicabri* und *sycabri* können dabei nicht in Betracht kommen.

Diese Ansicht kann selbst nicht erschüttert werden durch einige grössere Differenzen, welche zwischen Brux. und Monac. existiren. Um von dem V, 85 im Brux. vorkommenden Schreibfehler 'pollito' für 'pelito' zu schweigen — keiner wird auf so Etwas Gewicht legen —, so wollen wir auf XVIII, 354—55 und namentlich XX, 459 aufmerksam machen. An der ersten Stelle sind die Excerpta um einen Vers kürzer, als der Brux., indem V. 354 und

55 zu einem zusammengezogen sind. Ein Blick zeigt aber, dass dies nichts ist als eins der gewöhnlichsten Abschreiberversehen, das darin besteht, dass der Librarius bei ähnlichen — hier wohl in Uncialen geschriebenen — Versenden mit den Augen unwillkürlich sofort zum zweiten gleitet und dann den Schluss des vorhergehenden und den Anfang des folgenden Verses auslässt. V. XX, 354 endigt nämlich: GADIBVS ORTVM, XX, 355 aber FRVGIBVS APTVM. Also auf diese Stelle ist kein Gewicht zu legen.

Noch einfacher ist aber die Schwierigkeit zu beseitigen, die darin liegt, dass die andere oben angeführte Stelle (XX, 459) im Brux. überhaupt gar nicht vorkommt. In dieser Handschrift ist nämlich durch einen unglücklichen Zufall nach fol. 71 ein Blatt herausgeschnitten und dadurch V. 452—517 verschwunden, woraus wir sehen, dass auch diese Verschiedenheit einem rein äusserlichen Umstände zuzuschreiben ist und für die Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses von Brux. und Monac. ganz indifferent ist.

Nicht so einfach steht es mit V, 319: Quos una facit haec causa sodales, wo 'haec' an der Stelle von 'Rufino' steht, zwei Lesarten, welche im ersten Augenblicke allerdings nicht die geringste Aehnlichkeit zu haben scheinen. Dennoch wird jenes 'haec' schwerlich etwas anderes sein als ein missverstandenes RÖ oder p̃ō (= Rufino), eine Abbreviatur; die ich gelegentlich in manchen Mss. gefunden habe. Der Abschreiber las eben HC oder hc, indem er h und das alte lang heruntergezogene r, wie oft vorkommt, verwechselte, so dass auch an dieser Stelle nicht der geringste Anstoss genommen werden kann. Uebrigens ist es auch immerhin möglich, dass ein Anfertiger derartiger Excerpte gerade an dieser Stelle, wo es sich um einen Eigennamen handelte, der ihm vielleicht nicht convenirte, selbstständig den Text änderte.

Besonderer Beachtung bedürfen noch die Excerpte im cod. Monac., welche aus einzelnen Worten bestehen. Eine ganz gleiche Erscheinung haben wir bekanntlich auch in den Excerpten des Tibull, welche sich in diesem codex finden. (Vgl. Lucian Müller praef. in Tib. p. VIII ff.). Ernst Protzen (de excerptis Tibullianis, Greifswald. Diss. 1869 p. 5) sagt darüber treffend: is enim qui primus haec excerpta composuit, praeter sententias singula etiam verba e codice enotavit, sed ita, ut marginibus ea adscriberet, fortasse totas in quibus verba ista inerant sententias postea una cum aliis similis, argumenti compositurus, fortasse (quod veri similis est) grammaticas aut glossematicas . . . notas adiecturus: posteriores vero . . . ignari quid his notis faciendum esset, singula vocabula

sententiis immiscebant: et quoniam sententiis tantum modo excerptis erant intenti, singula ista verba neglecto ordine plerumque quasi in agmen congregata inter sententias inculcabant.

Ein gleiches gilt auch augenscheinlich von den Claudianexcerpten. Es sind in denselben die am Ende angeführten einzelnen Worte nur anzusehen als Parallelstellen, welche einst in der Weise an den Rand notirt waren, wie es in den Tibullexcerpten geschehen ist.

Hier den Versuch zu machen, wie es Protzen a. a. O. p. 6 ff. gethan hat, die einzelnen Stellen wieder an ihre ursprünglichen Standorte zurückzubringen, muss beim Claudian als eine sehr unnöthige Mühe bezeichnet werden, da es sich, wie die unten beige-schriebenen Citate zeigen, sehr häufig gar nicht genau sagen lässt, welche Stelle der Anfertiger der Excerpte im Auge gehabt hat, da das angeführte Wort in der betreffenden Form an mehreren Orten vorkommt. Dennoch ist man an keiner einzigen Stelle gezwungen, für die einzelnen Worte in den Excerpten eine andere Quelle anzunehmen als die ist, aus der wir den ersten Theil derselben und den Brux. oben herleiteten; denn alle jene Worte sind, wie aus den beige-schriebenen Citaten klar hervorgeht, in den Gedichten, welche der Brux. enthält und aus denen die grössern Excerpte stammen, nachweisbar. Es ist demnach also auch der zweite Theil der letztern ohne Frage aus derselben Quelle genommen, aus welcher der erste hergeleitet werden muss. Dadurch aber gewinnt natürlich die Behauptung von der Identität der Quellen der Excerpta Monacensia und des Bruxellensis bedeutend an Bestimmtheit.

Uebrigens sind alle jene einzelnen Worte in den Excerptis für die Kritik ganz ohne Bedeutung. Möglich wäre vielleicht, dass sich 'redimita' auf XX, 185 bezöge und so die an dieser Stelle nothwendige Emendation bestätigte. Hier heisst es nämlich von der in die Gattin des Targibilus verwandelten Bellona: Inque orbem tereti mitra redimente capillum Strinxerat¹. Das in diesem Verse enthaltene 'redimente', welches nach der ungenauen Angabe des Heinsius, welcher es in den Florentiner Excerpten gefunden haben wollte, in den Text gekommen ist, und was, wie Burmann wohl richtig ahnte, mit dem Participium von 'redimire' verwechselt wurde, giebt absolut keinen Sinn. Trotzdem hat es Gesner, nach dem wir citirten, aufgenommen, während andere Herausgeber, wie z. B. König, weit vernünftiger die Lesart aller Mss. 'redeunte',

¹ So ist mit den besten Mss. herzustellen für Struxerat.

was auch in der That die Florentiner Excerpte bestätigen, einfach wieder hergestellt haben. Es würde dann 'mitra in orbem redeunte' ähnlich dem Livianischen 'in orbem ire' zu verbinden sein, was grammatisch ganz gut zu vertheidigen wäre. Jedoch wäre es merkwürdig, wenn der 'mitra', nachdem das signifiante Beiwort 'teres' hinzugesetzt ist, noch die ganz selbstverständliche Eigenschaft des 'in orbem redire' beigefügt wäre, zumal es sich hier augenscheinlich nicht um die Bezeichnung einer durch ein einfaches Stirnband hergestellten Haartracht handelt, sondern vielmehr um das zopfartig zurückgebundene Haar der Barbarin. Wahrscheinlich ist daher 'Inque orbem' mit 'Strinxerat' zu verbinden und für 'redeunte' fast ohne alle Aenderung 'redimita' zu schreiben, was so häufig in ähnlichen Verbindungen vorkommt, z. B. Ov. Fast. III, 669 *Illa levi mitra canis redimita capillos*. Der Sinn ist dann der richtige: Umkränzt mit einer zarten Binde schürzte sie ihr Haar kreisförmig zusammen; dasselbe, was Ovid. Fast. IV, 517 kurzum sagt mit den Worten *mitraque capillos presserat*.

Doch auch diese Bedeutung der Excerpta Monacensia wird sehr illusorisch, wenn wir bedenken, dass auch der Brux., wie die andern Mss. alle, das 'redeunte' aufweist, und somit wird jenes 'redimita' doch wohl nur auf XX, 528 zu beziehen sein.

Das Endurtheil über jenen Münchener Codex muss sich demnach in Bezug auf Claudian so gestalten, dass sie, falls man eine Collation des Brux. besitzt, vollständig entbehrlich sind. Mag man sie auch als Unterstützung jenes codex der Vollständigkeit wegen in den kritischen Apparat nehmen: irgend einen nennenswerthen Nutzen für den Text können sie bei den ausgeführten Verhältnissen nicht haben, wenn auch durch XX, 459 in den Excerpten ein ganz kleiner Theil der Lücke im Brux. ausgefüllt wird. Wir sehen wenigstens daraus dass Brux. an dieser Stelle, wie alle andern Handschriften das verderbte 'mensis' hat für das von Ruberius hergestellte 'pensis'.

Unten folgt eine genaue Abschrift unserer Excerpte.

De libro Claudiani.

Vivitur exiguo melius natura beatos
 Omnibus esse dedit siquis cognoverit uti [III, 215—16].
 Iungantur solium croesi cyrique tiaræ [III, 198].
 Illicet ambitio nasci [III, 178].
 Venum cuncta dari [III, 179].
 Innumerae pestes herebi quascumque sinistro

Nox genuit foetu nutrix discordia belli
 Imperiosa fames loeto vicina senectus
 Impatiensque sui morbus livorque secundis
 Anxius et scisso merens velamine luctus
 Et timor et caeco praeceps audacia vultu
 Et luxus populator opum quem semper adhaerens
 Infelix humili gressu comitatur egestas [III, 29—36].
 Post trabeas exsul [III, 249].
 Merent captivae pelito iudice leges [V, 85].
 Quosque rigat retro pernitrior unda garunnae [V, 113].
 Excutitur poenamque luit formidine poenae [V, 140].
 Mundum post terga relinquam [V, 245].
 Te sine dulce nihil [V, 268].
 Quis ferat armatum quem non superavit inermem [V, 300].
 Quos una facit haec causa sodales [V, 319].
 Illicitum duxisse nihil [V, 320].
 Iam regale tumens [V, 344].
 Prodigiale caput [V, 434].
 Dessinat elatis quisquam confidere rebus [V, 440].
 Aspiciat nequis nimium sublata secundis.
 Colla gerat [V, 446—47].
 Rimosam patriam [V, 464].
 Discrimina quaedam
 Sunt famulis splendorque suus maculamque minorem
 Conditionis habet domino qui vixerit uno [XVIII, 29—31].
 Archana tueri.
 Mens invida vetat [XVIII, 128—29].
 Quod nec vota pati nec fingere somnia possunt [XVIII, 172].
 Adde quod eunuchus nulla pietate movetur [XVIII, 187].
 Si talibus, inquit
 Creditur et nimis turgent mendacia monstribus
 Iam testudo volat profert iam cornua vultur
 Prona petunt retro fluvii iuga frugibus aptum
 Aequor et assuetum silvis delphina videbo [XVIII, 350—55].
 Militet ut nostris detonsa sicambria signis [XVIII, 382].
 Ante pedes humili franco tristisque suevo [XVIII, 394].
 Teutonicus vomer pirineique iuvenci [XVIII, 406].
 Ducant pensa viri [XVIII, 498].
 Omina tempus
 Nacta suum properant nasci [XX, 40—41].
 Incestare vias [XX, 77].

Mussant [XX, 134].
 O patribus plebes o digni consule patres [XX, 137].
 Pridem mos ille vigebat
 Vt meritos colerent inpacatisque rebelles
 Vrgerent odiis at (? ac) nunc qui foedera rumpit
 Ditatur qui servat eget [XX, 211—214].
 Acer in absentes linguae iactator abundans [XX, 380].
 Nil nautica prosunt
 Turbatae lamenta rati nec segnibus undae
 Planctibus [XXVI, 271—73].
 Persultat vacuis effrena licentia tectis [XXVI, 369].
 Mentem suspensa silentia librant [XXIV, 457].
 Ibat patiens dicionis alanus [XXVI, 581].
 Domat aspera victos
 Pauperies [XXVI, 632—33].
 Tollite massilas fraudes romovete (so!) bilingues
 Insidias et verba soli spirantia virus [XV, 284—85].
 Adveniat Germania cuncta feratur
 Navibus et socia comitentur classe sicambri
 Pallida translatum iam sentiat affrica rhenum [XV, 372—74].
 Orion [XV, 498].
 Dedita [XV, 452].
 Profanas [III, 116].
 Mapalia [XV, 360].
 Ergo [XV, 260].
 Ligurum [XXVI, 554].
 Cornigeri [XXVI, 481].
 Norica [XXVI, 365].
 Macedo [XXVI, 180].
 Strimona [XV, 476 oder XXVI, 178].
 Canunt [II, 12, III, 54, 348, XV, 355, XVIII, 328].
 Redimita [XX, 185 (?), 528].
 Et matutinis pellebas frigora mensis [XX, 459].
 Gliscere [XX, 395].
 Patitur [XX, 218].
 Pactolus [XVIII, 214 und XX, 172].
 Incudibus [XX, 71].
 Caligo [XV, 492].
 Suffragia [XVIII, 438 und XX, 49].
 Saxone [XVIII, 392].
 Semiramis [XVIII, 339].
 Thoracum [V, 260].
 Thessalonica [V, 280].
 Spelaea [XXVI, 354].

Leipzig.

Ludwig Jeep.